

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	---

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 (1) BauGB)

1	<p>Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Postfach 25 09 49015 Osnabrück</p> <p>Schreiben v. 22.11.2017</p>	<p>Regional- und Bauleitplanung: Neben der im RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 zeichnerischen dargestellten und in den Begründungen angesprochenen Hauptwasserleitung (D 3.9.2), der Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung (D 3.6.3 01) und dem schiffbaren Kanal (D 3.6.4 01), liegt das Plangebiet - wie ebenfalls in der Begründung erfasst – im Süden innerhalb eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung (RROP 2004 D 3.9.1 02). In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass – abhängig von der betreffenden Schutzzone – diesem raumordnerischen Ziel durch angemessenen Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen wird; ich merke an, dass insbesondere der Südwesten des Plangebietes in dem vorgenannten Vorranggebiet liegt, also der Teil, der nicht explizit als Waldfläche geplant ist. Hierfür ist eine Abstimmung mit der „Unteren Wasserbehörde“ beim Landkreis Osnabrück vorzunehmen.</p> <p>Weiterhin liegt das Plangebiet, wie in der Begründung dargestellt, innerhalb eines Versorgungsgebietes für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (RROP 2004 D 3.2.03). In Vorsorgegebieten sind entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Der Vorsorgeanspruch hat aber bei der Abwägung besonderes Gewicht; er kann im Einzelfall zurücktreten, wenn neu hinzutretende konkurrierende Nutzungsansprüche höherrangig zu bewerten sind.</p> <p>Die Regelung bzw. der Ausschluss von Einzelhandel am dem städtebaulich nicht integrierten Standort wird begrüßt.</p> <p>Das Konzept zur Gewerbeflächenentwicklung entlang der A1 der NWP-Planungsgesellschaft, das zur Suche geeigneter Gewerbeflächen herangezogen wurde, datiert aus dem Jahr 2006. Es ist davon</p>	<p>Die Untere Wasserbehörde hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der TÖB keine Stellungnahme zu dem Vorranggebiet abgegeben. Eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises erfolgt zusätzlich. Auch im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 155 waren gewerbliche Bauflächen von diesem Vorranggebiet betroffen. Bedenken wurden damals ebenfalls nicht vorgebracht. Für den B 164 ist festzustellen, dass gewerbliche Bauflächen im Wesentlichen im Südwesten des Plangebietes von dem Vorranggebiet überlagert werden. Nutzungskonflikte liegen aus Sicht der Stadt nicht vor, da die in Rede stehenden Flächen als eingeschränktes GE festgesetzt werden und Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen, im gesamten Plangebiet nicht zulässig sind. Gemessen an der Größe des Vorranggebietes ist die Flächeninanspruchnahme durch die städtische Bauleitplanung marginal. Insofern räumt die Stadt den Belangen der Gewerbeflächenentwicklung Vorrang ein, ohne das Vorranggebiet insgesamt zu beeinträchtigen. Ein festgesetztes Trinkwassergewinnungsgebiet der Stadtwerke Bramsche mit zugelassenem Wasserrecht befindet sich südwestlich außerhalb des Plangebietes. Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet ist ein Trinkwasserschutzgebiet geplant, das sich noch im Entwurfsstand befindet. Beide genannten Gebiete kollidieren von der Abgrenzung nicht mit dem Plangebiet.</p> <p>Der konkurrierende Nutzungsanspruch durch das geplante Industrie- und Gewerbegebiet wird an dieser Stelle höher gewichtet, um dem Bedarf an zusätzlichen Gewerbeflächen nachzukommen. Die wirtschaftliche Entwicklung (u.a. Stärkung des Wirtschaftsstandortes, Arbeitsplatzversorgung) und die hervorragende Eignung hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit, die Standortvorteile für Unternehmen etc. gehen in diesem Fall den Belangen der Landwirtschaft vor. Potenziell geeignete Flächen für eine industrielle und gewerbliche Nutzung mit entsprechenden Standortvorteilen sind nur in einem begrenzten Umfang im Stadtgebiet verfügbar.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Konzept der NWP-Planungsgesellschaft wurde bereits 2006/2007 erstellt, dennoch hat sich die Qualität bzw. die Einschätzung der potentiellen Gewerbeflächen im Umfeld der BAB nicht geändert. Das Konzept bestätigt die grund-</p>
---	--	---	---

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>auszugehen, dass sich in den letzten 11-12 Jahren (je nach Erhebungszeitraum) auf dem Stadtgebiet Entwicklungen ergeben haben, die eine Aktualisierung dieses Konzeptes nahelegen. Des Weiteren sollte bedacht werden, dass die Stadt Bramsche anstrebt im Jahr 2018 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu beginnen. Daher stellt sich hier im doppelten Sinne die Frage, weshalb die Entwicklung von Gewerbegebieten im Stadtgebiet nicht im Verfahren dieser Neuaufstellung – evtl. unter Zuhilfenahme eines neuen Konzeptes zur Gewerbeflächenentwicklung – angestrebt wird.</p> <p>In der Begründung zum Bauleitplanverfahren wird in Kapitel 3 „Ziele der Planung“ auf Seite 2 beschrieben, dass der Schutz der Wohnbebauung südlich der B 218 oberste Priorität habe. Im Lärmschutzgutachten wird für das Gebäude „Bramscher Allee 83“ ein Mischgebiet zugrunde gelegt (Wohngebäude im Außenbereich). Die Wohngebäude südöstlich hinter diesem Gebäude (Wohngebäude an der Straße „Zur Stuckwiese“ etc.) werden in diesem jedoch überhaupt nicht betrachtet. Ob durch den höheren Schutzanspruch dieser Gebäude sich andere Lärmkontingente für den Bebauungsplan ergeben, sollte daher überprüft werden. Bei der Erstellung der Immissionsschutzgutachten und der Berechnung der Lärmkontingente könnte für die – <i>zumindest vorsorglich</i> – Emissionswerte für den Innenbereich angesetzt werden.</p>	<p>sätzliche Eignung der Flächen und bildet die Grundlage für weitere Überlegungen der Stadt Bramsche (Flächenverfügbarkeit, Lage etc.), die eine gewerbliche Entwicklung an dieser Stelle bestätigen. Die Anzahl potentiell geeigneter Flächen für eine gewerbliche Entwicklung ist nicht unbegrenzt. Der Landkreis selbst hat die Ausweisung im Umfeld der Autobahn außerordentlich begrüßt, der Landkreis selbst hat die Stadt aufgefordert, auf diesem Weg weiterzuarbeiten, um als Mittelzentrum innerhalb des Landkreises dazu beizutragen, ein Angebot an hochqualifizierten gewerblichen Bauflächen vorzuhalten. Der Ausverkauf der Industrie- und Gewerbeflächen im Stadtgebiet erfordert eine kurzfristige Bereitstellung von zusätzlichen Flächen, um für die Ansiedlung von gewerblichen Unternehmen und Betrieben attraktiv zu bleiben. Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nimmt einen längeren Zeitraum von mind. 3 Jahren in Anspruch. Es ist allein Entscheidung der Stadt, ob dieses Verfahren innerhalb eines Änderungsverfahrens oder im Zuge des Neuaufstellungsverfahrens zum FNP durchgeführt wird. Die Stadt bevorzugt die erste Variante, zumal durch eine Einbindung der 36. Änderung des FNP in das Neuaufstellungsverfahren keine inhaltliche Veränderung zu erwarten ist. Die Flächen im Umfeld der BAB weisen eine hervorragende Eignung für gewerbliche Baulandentwicklung auf, wie der Landkreis in seinem eigenen Gewerbeflächenentwicklungskonzept hervorhebt.</p> <p>Die Stellungnahme des Landkreises ist in diesem Punkt inhaltlich falsch. Im Immissionsschutzgutachten wurde das Gebäude „Bramsche Allee 83“ (Immissionsort 3 – IO 3) als MI eingestuft. Durch die Gewerbeflächen des B-Planes 155 wird am IO 3 das Immissionskontingent voll ausgeschöpft. Damit der Schutzanspruch gewahrt bleibt und die Richtwerte von 60/45 dB(A) Tag/Nacht nicht überschritten werden, ist die Reduzierung der Richtwerte um jeweils 10 dB(A) notwendig (vgl. Kap. 4.2, Seite 5 des Fachbeitrags Schallschutz). Damit wird der Vorbelastung durch den B-Plan 155 Rechnung getragen. Die Gebäude südlich der Bramscher Allee sind schon im Immissionsschutzgutachten zum B-Plan 155 alle einem MI-Gebiet zugeordnet worden. Dieses Gutachten liegt dem Landkreis vor und es wäre zu empfehlen gewesen, dieses Gutachten bei Beurteilung der städtischen Planung ebenfalls zu Rate zu ziehen. Die Einstufung der Gebäude für den B-Plan 164 ist –natürlich- identisch zu der im B-Plan 155. Durch die Reduzierung des Richtwertes am IO 3 wird dem Schutzanspruch der weiter entfernt liegenden Bebauung an der Stuckwiese logischerweise ebenfalls Rechnung getragen. Nur der nächstliegende Immissionsort ist als relevant anzusehen. Den Karten 1.1/1.2 des Fachbeitrages Schallschutz ist zu entnehmen, dass gerade bei dieser Bebauungsstruktur</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Die Anlage I zu dieser Stellungnahme stellt noch einmal die planungsrechtliche Ausgangssituation in der Ortslage Schleptrup dar. Darin zeigt sich auch, dass mit ca. 27,46 ha Gewerbe- und Industriegebieten gegenüber ca. 40 ha Gebieten, in der Wohnnutzung dienen können, eine klare Tendenz besteht, die Ortslage nicht mehr als Siedlungsschwerpunkt sondern als Gewerbe- und Industrieschwerpunkt zu entwickeln. Zu den ermittelten 27,46 ha kommen nun die ca. 17 ha des vorliegenden Entwurfes additiv hinzu, sodass sich das Verhältnis von Gewerbe- und Industriegebieten gegenüber Gebieten, die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründen, auf ein Niveau von 1:1 hin entwickelt.</p> <p>Die stärkere Gewichtung einer Ausweisung einer zweiten großflächigen Industrie- und Gewerbefläche in städtebaulich nicht integrierter Lage gegenüber einer zukunftsfähigen Ausweisung von Wohnbauflächen südlich der B 218 lässt den Eindruck entstehen, dass für den Ortsteil Schleptrup zukünftig keine ausgeglichene städtebauliche Entwicklung im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB angestrebt wird. Auch das Auslassen einer Nicht-Beachtung als planungsrelevanter Immissionsort verstärkt diesen Eindruck. Die Erforderlichkeit zur Steuerung und Absicherung des Siedlungsansatzes südlich der B 218 ist auch vor dem Hintergrund des zunehmenden Drucks Wohnbauflächen auszuweisen offensichtlich. Selbst in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 164 wird auf Seite 11 in Kapitel 8 „Bestandsaufnahme“ davon gesprochen, dass die angesprochenen Wohnsiedlungen den „Siedlungsschwerpunkt“ des Ortsteils darstellen.</p> <p>Die im Entwurf vorgesehene Erschließungsstraße schließt direkt an die Erschließung des östlich anschließenden Bebauungsplanes Nr. 155 an. Dabei wird jedoch die Maßnahmenfläche „A“ des Bebauungsplanes Nr. 155 durchschnitten. In der Begründung wird auf</p>	<p>die schalltechnischen Auswirkungen des Gewerbegebietes nur gering sein dürfen. Ergänzend weist die Stadt darauf hin, dass die letzte Baugenehmigung für ein Gebäude in diesem Bereich vom Landkreis Osnabrück auf Grundlage des § 35 (2), Außenbereich, also Schutzanspruch MI, ausgesprochen wurde (Zur Stuckwiese 6a).</p> <p>Die Stellungnahme des Landkreises ist in diesem Punkt inhaltlich falsch. Der Ortsteil Schleptrup stellt gem. FNP 1998 keinen Schwerpunkt für die örtliche Siedlungsentwicklung dar, in dem die wohnbauliche Entwicklung besonders gefördert wird. Der Ortsteil Schleptrup ist landwirtschaftlich und durch Streubebauung geprägt, die vor allem aus Höfen und Einzelanlagen besteht. Ein Verhältnis von Wohnbauflächen zu gewerblichen Bauflächen könnte – wenn man es denn wollte- auf die Flächen der Gesamtstadt hochgerechnet werden, keinesfalls aber auf einen einzelnen Ortsteil. Dies ist fachlich nicht haltbar. Abgesehen davon sind Mittelzentren wie Bramsche nach RROP Schwerpunkt für die Sicherung und Entwicklung auch von Arbeitsstätten.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 164 stellt eine Erweiterung des „Industrie- und Gewerbegebiet Schleptrup/A1“ (Bebauungsplan Nr. 155) in westliche Richtung dar. Das „Industrie- und Gewerbegebiet „Eiker Esch“ schließt unmittelbar daran an und liegt nicht als Solitär im Außenbereich. Bei einer städtebaulich integrierten Lage (der Landkreis sollte erklären, was er im Zusammenhang mit der Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen darunter versteht), die sich der Landkreis offenbar wünscht, käme es allerdings zu Immissionskonflikten, die zumindest seitens der Stadt nicht gewollt sind. Grundlage des z.Zt. seitens des Landkreises erarbeiteten Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes ist die Ausweisung entwicklungsfähiger gewerblicher Bauflächen. Diese sind vorrangig in deutlicher Trennung von Siedlungsschwerpunkten anzuordnen, um Immissionskonflikten vorzubeugen (Trennungsgrundsatz - § 50 BImSchG). In der zitierten Begründung wird nicht von Schleptrup als Siedlungsschwerpunkt gesprochen, sondern es erfolgt lediglich der Hinweis, dass die durch Satzungen und einen Bebauungsplan überplanten Gebäude den Siedlungsschwerpunkt von Schleptrup bilden.</p> <p>Die Maßnahmenfläche A aus dem östlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 155 bleibt bis auf die Überfahrt in den Bebauungsplan Nr. 164 bestehen. Die zusätzliche Versiegelung wird ausgeglichen. Da die Maßnahmenfläche „A“ kaum beeinträchtigt wird (die Planung betrifft ca. 210 (!) qm dieser Maßnah-</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Seite 9 diese überdeckenden Festsetzungen geschrieben, dass die entgegenstehenden Festsetzungen des B-Planes Nr. 155 außer Kraft gesetzt werden. Es sollte aber geklärt werden, die mit der Maßnahmenfläche „A“ in Zukunft weiter verfahren wird, da das Grün-, Wald- und Maßnahmenkonzept ein wesentlicher Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 155 war.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen, die in Kapitel 11 der Begründung beschrieben werden, müssen noch in die Planzeichnung aufgenommen werden. Gegenwärtig fehlt noch eine Gesamtaufstellung der textlichen Festsetzungen, weshalb keine Aussage zur ordnungsgemäßen Anwendung der relevanten Rechtsgrundlagen getroffen werden können. Auch die maßgeblichen Fassungen der Rechtsgrundlagen sollten in die Planzeichnung aufgezeigt werden.</p> <p>Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen unbestimmt ist, wenn die als Grundlage für die Festlegung der dafür maßgeblichen Bezugspunkte herangezogenen Verkehrsflächen im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses weder fertiggestellt sind, noch der Bebauungsplan die Höhenlage dieser Verkehrsflächen festsetzt oder die Ausbauplanung bereits abgeschlossen ist (vgl. Rn. 71ff. des Urteils des OVG NRW vom 15.02.2012 – 10 D 46/10 NE und Rn. 76ff. des Urteils des OVG NRW vom 26.06.2013 Az. 7 D 75/11 NE (v. A. RN. 74ff.)). In diesem Zusammenhang möchte ich nochmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich bei einer solchen Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen um eine „unbestimmte (Höhen-) Festsetzung“ handelt. Der Bebauungsplan würde somit – laut geltender Rechtsprechung – an einem materiellen Fehler leiden, der bei Überprüfung zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führt.</p> <p>Die Festsetzung der Höhe der herangezogenen Verkehrsfläche über NHN als unteren Bezugspunkt oder die Festsetzung des oberen Bezugspunktes am Gebäude über NHN werden von hieraus</p>	<p>menfläche bei einer Gesamtgröße der Maßnahmenfläche „A“ von 15.865 qm), bedarf es keiner Klärung, wie mit ihr weiter verfahren wird – sie bleibt ansonsten vollständig bestehen. Das überaus umfangreiche Maßnahmenkonzept des B-Planes Nr. 155 wird durch diese Inanspruchnahme überhaupt nicht in Frage gestellt. Die Vorteile dieser Lösung überwiegen bei Weitem. Alternative wäre gewesen, den Verkehr über die B 218 und mit einem neuen Anschluss incl. Abbiegespur in das Baugebiet 164 zu führen. Die Versiegelung wäre deutlich höher gewesen, die Immissionsbelastung im Umfeld ebenfalls.</p> <p>Dem Landkreis dürfte bekannt sein, dass die Planung sich im Stadium des § 4 (1) BauGB befindet. Zu diesem Zeitpunkt ist ein komplett durchgearbeiteter Plan nicht erforderlich und auch nicht üblich. Bei der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden geht es um die Unterrichtung über das generelle Planungskonzept („allgemeine Ziele und Zwecke“), damit die Gemeinde schon in einem frühen Planungsstadium auf private und sonstige Belange aufmerksam gemacht werden kann. Die konkrete Ausarbeitung des Planentwurfes erfolgt im Rahmen der öffentlichen Auslegung (gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 BauGB), sodass die vollständige Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Präambel und Rechtsgrundlagen bis dahin vorliegt.</p> <p>Der Anregung wird nachgekommen. Unter § 2 der textlichen Festsetzungen wird ein Höhenbezugspunkt definiert. Die einzelnen Höhenbezugspunkte werden in die Planzeichnung eingearbeitet. Dadurch kann die jeweils zulässige maximale Gebäudehöhe in den GE- und GI-Gebieten verbindlich vorgegeben werden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>empfohlen.</p> <p>Im Sinne der Planklarheit und der Anstoßwirkung wird empfohlen, angrenzende B-Pläne nachrichtlich in der Planzeichnung zu kennzeichnen.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Industrie- und Gewerbegebiet 'Eiker Esch'“ der Stadt Bramsche keine Bedenken.</p> <p>Zwischen dem in ca. 570m entfernt liegenden Heuerhaus an der Straße „in der Welle7“ und dem Plangebiet liegt das Plangebiet Bebauungsplan Nr. 155 „Industrie und Gewerbegebiet A1“. Durch die Bauten, die in diesem Plangebiet erstellt werden, entstehen keine Sichtbeziehungen zwischen dem Heuerhaus und dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 164 „Industrie- und Gewerbegebiet 'Eiker Esch'“.</p> <p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung bzw. gegen die Planaufstellung folgende Bedenken:</p> <p>Der Planbereich tangiert in erheblichem Umfang Plaggenschgebiete, in denen nach den Erkenntnissen der archäologischen Forschung und der Bodenkunde bei Erdarbeiten grundsätzlich von der Zerstörung historisch und/oder denkmalpflegerisch relevanter Befundzusammenhänge ausgegangen werden muss. Diese Zusammenhänge lassen sich im vorliegenden Fall durch historische Daten konkreter beschreiben:</p> <p>Literatur- und Archivrecherchen zum Wohnplatz Eickern legen für den Planbereich die Existenz einer bis ins Früh- bzw. Hochmittelalter zurückreichenden Siedlungskammer in Anlehnung an den Hof Ballmann, der von Warnecke (Engter und seine Bauerschaften, 1958, S. 17) als „in fränkischer Zeit angelegt“ bezeichnet wird, nahe. In eben diese Richtung verweist auch der Flurname „Auf dem heili-</p>	<p>Die angrenzenden Bebauungspläne werden in der Planzeichnung kenntlich gemacht.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stadt ist bekannt, dass in diesem Bereich –wie auch im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 155- Plaggenschböden vorkommen. Gleichwohl stellt die Stadt vor diesem Hintergrund ihre Planungsabsichten nicht zurück, sichert aber eine genaue Untersuchung der Böden vor Inanspruchnahme für Bauarbeiten zu. Die Bodendenkmalpflege wird eingeschaltet, bevor Baumaßnahmen erfolgen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>gen Stuhl“ im Bereich des Plangebiets, der auf einen auch archiva- lisch über-lieferten Gerichtsort des 11. Jahrhunderts hindeutet. Ein Zusammenhang mit dem ehemaligen Burgplatz Borgstede nördlich des Planbereichs ist nicht auszuschließen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist eine Klärung der konkreten Fund- und Befundsituation durch geeignete archäologische Maßnahmen im Vorfeld jeglicher Erdeingriffe bzw. Baumaßnahmen vorzusehen, um die undokumentierte Zerstörung der im Boden verborgenen histori- schen Spuren zu vermeiden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten müssen diese Maßnahmen folgendermaßen erfolgen:</p> <p>Archäologische Prospektion einschließlich des Einsatzes von Me- tallsonden (vor allem auf den nicht mit Plaggenesch bedeckten Teilflächen) und Anlegen von Suchgrabungsschnitten von ca. 5 m Breite und mindestens 50 m Länge (vor allem auf den mit Esch überdeckten Flächen, da der vor- und frühgeschichtliche Fundstel- len konservierende mittelalterlich/neuzeitliche Esch-auftrag von Metallsonden nicht durchdrungen werden kann) an mehreren aus- gewählten Stellen im Planbereich; ggf. vollständige Ausgrabung und Dokumentation der angetroffenen archäologischen Fundstellen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäolo- gischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Pla- nungs-/Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nie- ders. Denkmalschutzgesetz).</p> <p>Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologi- schen und paläontologischen Bodenfunden wird in der Planbegrün- dung hingewiesen.</p> <p><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> Aus immissionsschutztechnischer Sicht bestehen gegen die Aufstel- lung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Industrie- und Gewerbegebiet „Eiker Esch“ bzgl. der Geruchsmissionen keine Bedenken.</p> <p>Es sind landwirtschaftliche Geruchsmissionen durch tierhaltende</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in der Planzeichnung unter „Textliche Hin- weise“ und in der Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zwischen Stadt und Landwirt- schaftskammer erfolgte eine umfängliche Abstimmung unter gutachterlicher Begleitung.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Betriebe zu erwarten, da im Nahbereich des Plangebietes mehrere intensiv tierhaltende Betriebe vorhanden sind (siehe Kap. 15.1 der Begründung zum BBP, Kap. 12.1 der Begründung zur 36. Änderung des FNPs und gutachterliche Stellungnahme LWK Niedersachsen 20.01.2017).</p> <p>Mit den Unterlagen wurde eine Fortschreibung eines Geruchsmissionsgutachtens aus 2014 der LWK Niedersachsen vom 20.01.2017 vorlegt, um zu prüfen, ob der gem. Geruchsmissions-Richtlinie 2009 der für Gewerbegebiete zulässige Immissionswert von 15 % Jahresgeruchshäufigkeiten eingehalten wird. Hieraus ergibt sich, dass um den direkt an das geplante Industrie- und Gewerbegebiet angrenzende Schweinemaststall und Güllebehälter, die als Sondergebiet ausgewiesen werden sollen (SO gewerbliche Tierhaltungsanlage/ Schweinemast), Geruchsmissionswerte von über 15% der Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten erreicht werden (siehe Stellungnahme LWK Niedersachsen 20.01.2017). Den Ausführungen der Begründungen zur Folge, sollen diese Bereiche nicht zur Gewerbeflächennutzung zur Verfügung stehen, sondern ausschließlich dem Sondergebiet zugeordnet werden bzw. als Grün- und Wasserfläche dienen. In den weiteren Bereichen des geplanten Industrie- und Gewerbegebietes wird der zulässige Immissionswert von 15 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten eingehalten.</p> <p>Der Immissionsschutzgutachter hat in seiner Stellungnahme vom 20.01.2017 als Hinweis mit aufgenommen, das es sinnvoll wäre einen allseitigen Abstand von 100 Metern gegenüber der Tierhaltungsanlage einzuhalten, um möglichen Immissionskonflikten vorzubeugen.</p> <p>Dieser Hinweis wird aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde gegeben.</p> <p>Rechtliche Grundlagen für diese Einhaltung des Abstandes sind jedoch nicht bekannt.</p> <p>Brandschutz: Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als ausreichend anzusehen,</p>	<p>Der Hinweis in der Stellungnahme vom 20.01.2017 wurde zur Kenntnis genommen. Ein Abstand von 100m wird nicht für notwendig gehalten, da mit der „Isolinie für Geruchsschwelle an 15% der Jahresstunden“ die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden. Bei einem allseitigen Abstand von 100 m von der Schweinemastanlage steht ein Großteil der Flächen für eine gewerbliche Nutzung nicht zur Verfügung. Ziel ist es jedoch, eine möglichst große Nettofläche an Industrie- und Gewerbeflächen zu erlangen.</p> <p>Die Anforderungen werden beachtet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zugänglichkeit Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Anforderungen an die Zuwegung und die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 4 NBauO i.V.m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO zu berücksichtigen. <p>Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein. Bei der Bemessung der Grundstücke ist zu berücksichtigen, dass ausreichende Abstände zu den Grundstücksgrenzen eingehalten werden, so dass genügend Raum für Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr und evtl. erforderliche Feuerwehrumfahrten vorhanden ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Löschwasserversorgung – leitungsabhängig Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten. <p>Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nieders. Brandausbreitung nach DVGVV - Arbeitsblatt W 405 – zu ermitteln.</p> <p>Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222/DIN 3221 in das Wasserrohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW – Arbeitsblatt W 331 einzubinden. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnungen nachzuweisen.</p> <p>Die Abstände der Hydranten untereinander und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Osnab-</p>	<p>Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen ist jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Die erforderlichen Hydranten werden in Absprache mit dem Gemeindebrandmeister und dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Osnabrück hinsichtlich ihrer Anzahl und der Abstände errichtet.</p>

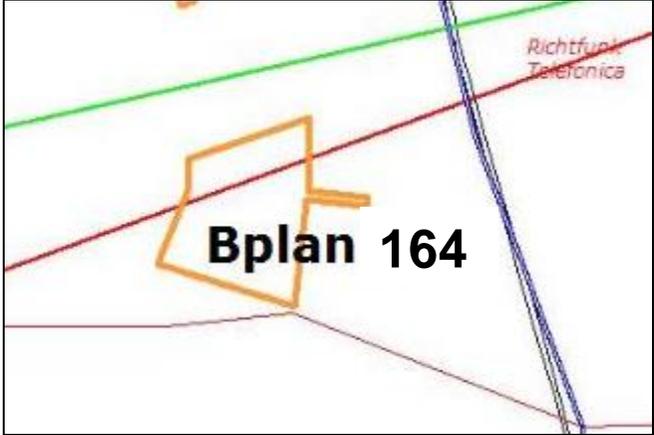
Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>rück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen.</p> <p>• Löschwasserversorgung – unabhängig Die Gefahrenabwehr im Brandfall nur die leitungsabhängige Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch bedenklich und für eine effektive Brandbekämpfung nicht zielführend.</p> <p>Zur Sicherstellung der unabhängigen Versorgung mit Löschwasser bieten sich das geplante Regenrückhaltebecken des benachbarten Plangebietes Nr. 155 an, welches gemäß DIN 14210 als Löschwasserreservoir ausgebaut und mit entsprechenden Entnahmeeinrichtungen aus Aufstellflächen für die Feuerwehr auszustatten sind.</p> <p>Als weitere unerschöpfliche Löschwasserquelle kommt die Entnahme aus dem Mittellandkanal in Betracht, wenn die Feuerwehr unmittelbar an den Kanal heranfahren kann und wenn das zuständige Wasserwirtschaftsamt einer Entnahmeeinrichtung zustimmt.</p> <p>Entsprechend dimensioniert und in ein Entwässerungskonzept integriert, könnten die RRB auch als Auffangraum für kontaminiertes Löschwasser dienen.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u></p> <p><u>Grundwasserschutz:</u> Sofern im Zuge der Bauarbeiten eine Grundwasserhaltung erforderlich wird, so wird darum gebeten zu berücksichtigen, dass hierfür ab einer täglichen Entnahmemenge von 50m³ eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich wird.</p> <p><u>Gewässerschutz:</u> Für die vorgesehene Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Oberflächenwasser in ein Gewässer wird eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8-10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)</p>	<p>Die Vorgaben zur unabhängigen Löschwasserversorgung werden beachtet. In der Begründung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Eine entsprechende Erlaubnis wird ggf. eingeholt.</p> <p>Eine entsprechende Erlaubnis wird eingeholt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>erforderlich. Ein Antrag ist entsprechend des Merkblattes (zu finden unter www.lkos.de Suchbegriff: „Niederschlagswasser“) aufzustellen und in 3-facher Ausfertigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück (Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück) zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Für die Verlegung/ Umgestaltung des Gewässers II. Ordnung wird eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Ein Antrag ist entsprechend des Merkblattes (zu finden unter www.lkos.de Suchbegriff: „Niederschlagswasser“) aufzustellen und in 3-facher Ausfertigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück (Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück) zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage entsprechender prüffähiger Antragsunterlagen erfolgen.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Aussagen zur Eingriffsregelung fehlen. Keine Stellungnahme möglich.</p> <p><u>WIGOS:</u> Aufgrund der hohen Nachfrage nach Industrie- und Gewerbeflächen in der Stadt Bramsche begrüßt die WIGOS ausdrücklich die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Eiker Esch“. Bedenken bestehen soweit nicht.</p>	<p>Bei der Verlegung bzw. Umgestaltung von Gewässern wird eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises eingeholt.</p> <p>Der Umweltbericht inkl. Eingriffsregelung liegt bis zur öffentlichen Auslegung (gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) vor.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche Maschstraße 9 49565 Bramsche</p> <p>Schreiben v. 20.11.2017</p>	<p>Zu dem vorliegenden Entwurf Bebauungsplan Nr. 164 Industrie- und Gewerbegebiet „Eiker Esch“ und 36. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbliche Bauflächen), Ortsteil Schleprup“ bestehen keine Bedenken.</p> <p>Wir möchten jedoch bereits jetzt darauf hinweisen, dass die Schmutzwasserentwässerung der Grundstücke über eine Druckentwässerung erfolgt. Jeder Grundstückseigentümer wird verpflichtet ein Abwasserkleinpumpwerk zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Anmerkungen zu Pkt. 11.3:</p>	<p>Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingearbeitet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Durch das Plangebiet verläuft eine Abwasserdruckrohrleitung. Diese muss parallel der B 218 umgelegt werden. Hier bedarf es von Seiten des Abwasserbeseitigungsbetriebes zur Planung und Umsetzung eine ausreichende Vorlaufzeit.</p> <p>Außerdem erlauben wir uns den Hinweis, dass die Kläranlage zur Stadt Bramsche gehört und nicht zu den Stadtwerken.</p>	<p>Der Hinweis wird bei der weiteren Ausarbeitung der Planung beachtet. Für die Umlegung der Druckrohrleitung wird ein Leitungsrecht entlang der Bundesstraße festgesetzt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt bzw. korrigiert. Eine rechtzeitige Mitteilung erfolgt.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend korrigiert.</p>
3	<p>Archäologische Denkmalpflege, Stadt- u. Kreisarchäologie Lotter Str. 2 49078 Osnabrück</p> <p>Schreiben v. 17.10.2017</p>	<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung bzw. gegen die Planaufstellung folgende Bedenken:</p> <p>Der Planbereich tangiert in erheblichem Umfang Plaggengeschiebe, in denen nach den Erkenntnissen der archäologischen Forschung und der Bodenwissenschaften bei Erdarbeiten grundsätzlich von der Zerstörung historisch und/oder denkmalpflegerisch relevanter Befundzusammenhänge ausgegangen werden muss. Diese Zusammenhänge lassen sich im vorliegenden Fall durch historische Daten konkreter beschreiben:</p> <p>Literatur- und Archivrecherchen zum Wohnplatz Eickern legen für den Planbereich die Existenz einer bis ins Früh- bzw. Hochmittelalter zurückreichenden Siedlungskammer in Anlehnung an den Hof Ballmann, der von Warnecke (Engter und seine Bauerschaften, 1958, S. 17) als „in fränkischer Zeit angelegt“ bezeichnet wird, nahe. In eben diese Richtung verweist auch der Flurname „Auf dem heiligen Stuhl“ im Bereich des Plangebiets, der auf einen auch archivalisch überlieferten Gerichtsort des 11. Jahrhunderts hindeutet. Ein Zusammenhang mit dem ehemaligen Burgplatz Borgstede nördlich des Planbereichs ist nicht auszuschließen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist eine Klärung der konkreten Fund- und Befundsituation durch geeignete archäologische Maßnahmen im Vorfeld jeglicher Erdingriffe bzw. Baumaßnahmen vorzusehen, um die undokumentierte Zerstörung der im Boden verborgenen historischen Spuren zu vermeiden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten müssen diese Maßnahmen folgendermaßen erfolgen:</p> <p>1.) Archäologische Prospektion einschließlich des Einsatzes von Metallsonden (vor allem auf den nicht mit Plaggensch bedeckten</p>	<p>Der Stadt ist bekannt, dass in diesem Bereich –wie auch im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 155- Plaggenschböden vorkommen. Gleichwohl stellt die Stadt vor diesem Hintergrund ihre Planungsabsichten nicht zurück, sichert aber eine genaue Untersuchung der Böden vor Inanspruchnahme für Bauarbeiten zu. Die Bodendenkmalpflege wird eingeschaltet, bevor Baumaßnahmen erfolgen. Die unten stehenden Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in der Planzeichnung unter „Textliche Hinweise“ und in der Begründung aufgenommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Teilflächen) und Anlegen von Suchgrabungsschnitten von ca. 5 m Breite und mindestens 50 m Länge (vor allem auf den mit Esch überdeckten Flächen, da der vor- und frühgeschichtliche Fundstellen konservierende mittelalterlich/neuzeitliche Esch-auftrag von Metallsonden nicht durchdrungen werden kann) an mehreren ausgewählten Stellen im Planbereich;</p> <p>2.)ggf. vollständige Ausgrabung und Dokumentation der angetroffenen archäologischen Fundstellen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Planungs-/Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz).</p> <p>Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird in der Planbegründung hingewiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	<p>Bundesnetzagentur Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin</p> <p>Schreiben v. 27.10.2017</p>	<p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zur Verfügung.</p> <p>Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.</p>	<p>Die benannten Richtfunkbetreiber im Plangebiet wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB angeschrieben und zur Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																	
		<p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so stehen Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.</p> <p>Betreiber von Richtfunkstrecken</p> <table border="1" data-bbox="488 571 1205 705"> <tr> <td>Eingangsnummer:</td> <td colspan="2">20462</td> </tr> <tr> <td>Für Baubereich:</td> <td colspan="2">Bramsche, Landkreis Osnabrück</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):</td> <td>NW:</td> <td>08E0107 52N2409</td> </tr> <tr> <td>SO:</td> <td>08E0155 52N2346</td> </tr> </table> <p>Betreiber und Anschrift:</p> <table border="1" data-bbox="488 783 1093 831"> <tr> <td>Deutsche Telekom Technik GmbH</td> <td>Ziegelleite 2-4</td> <td>95448 Bayreuth</td> </tr> <tr> <td>Telefónica Germany GmbH & Co. OHG</td> <td>Georg-Brauchle-Ring 23 - 25</td> <td>80992 München</td> </tr> </table>	Eingangsnummer:	20462		Für Baubereich:	Bramsche, Landkreis Osnabrück		Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW:	08E0107 52N2409	SO:	08E0155 52N2346	Deutsche Telekom Technik GmbH	Ziegelleite 2-4	95448 Bayreuth	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992 München	
Eingangsnummer:	20462																			
Für Baubereich:	Bramsche, Landkreis Osnabrück																			
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW:	08E0107 52N2409																		
	SO:	08E0155 52N2346																		
Deutsche Telekom Technik GmbH	Ziegelleite 2-4	95448 Bayreuth																		
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992 München																		
5	<p>E-Plus Service GmbH E-Plus-Straße 1 40472 Düsseldorf</p> <p>E-Mail v. 23.11.2017</p>	<p>Aus Sicht der E-Plus Service GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führt eine unserer Richtfunkverbindungen hindurch. - um zukünftige mögliche Interferenzen zu vermeiden, sollten entlang der Richtfunktrassen (Bereich Plangebiet) geplante Gebäude/ Baukonstruktionen folgende Höhen nicht überschreiten: <p>Link 12EM0093 (schwarz)</p> <ul style="list-style-type: none"> • max. Bauhöhe 45 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 15 m (Trassenbreite). <ul style="list-style-type: none"> - zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die schwarzen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der E-Plus Mobilfunk GmbH (zusätzliche Info: farbige Verbindungen gehören zur Telefónica Germany, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Das Plangebiet ist in den Bil- 	<p>Die Richtfunktrasse (inkl. Schutzstreifen) wird in den Planunterlagen aufgenommen und in der Planzeichenerklärung unter Pkt. 8 „Hauptversorgungs- und Hauptwasserableitungen“ (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB) als „Richtfunktrasse mit Schutzstreifen“ kenntlich gemacht.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen ist eine Höhenbeschränkung von baulichen Anlagen festgelegt, sodass keine Beeinträchtigung der Richtfunktrasse entsteht. Die festgesetzten Gebäudehöhen bleiben deutlich unterhalb der zu beachtenden Bauhöhe von 45 m, sodass keine Beeinträchtigung der Verbindungen durch das Vorhaben zu erwarten ist.</p>																	

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>dern mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinien als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.</p> 	
6	Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim	Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebietsflächen) keine Bedenken vor. Wir begrüßen die Planungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Neuer Graben 38 49074 Osnabrück</p> <p>E-Mail v. 16.11.2017</p>	<p>Industrie- und Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt. Die Aufstellungsverfahren befinden sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.</p> <p>Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Neuansiedlungsmöglichkeiten von Industrie- und Gewerbebetrieben geschaffen. Ebenso wird mit der Angebotsplanung für neue Industrie- und Gewerbebetriebe die Wirtschaftskraft der Stadt Bramsche erhalten bzw. weiter gestärkt. Die neuen Bauflächen bewirken eine sinnvolle Arrondierung bzw. Erweiterung der bereits östlich des Plangebietes vorhandenen Ansätze und sind daher auch aus städtebaulichen Gründen zu begrüßen. Der Standort ist über die BAB 31 / B 218 günstig an den regionalen und überregionalen Verkehr angeschlossen. Damit verfügen die neuen Industrie- und Gewerbegebietsflächen als Ansiedlungskriterium über einen positiv zu bewertenden Standortfaktor.</p> <p>Zu den geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan führen wir darüber hinaus folgendes aus:</p> <p>Aus den bekannten besonderen städtebaulichen Gründen im Sinne des § 1 Abs. 9 BauNVO begrüßen wir den Ausschluss von Vergnügungsstätten und wesensähnliche Nutzungen für die Industrie- und Gewerbegebietsflächen. Denn diese Festsetzung soll zur Vermeidung eines städtebaulichen "Trading down-Effekts" im und um das Plangebiet beitragen. Wir gehen aber davon aus, dass es im Stadtgebiet im städtebaulichen Sinne geeigneter Standorte für die Ansiedlung von Vergnügungsstätten vorhanden sind, die nicht zu städtebaulichen Fehlentwicklungen führen. Weiterhin wird der im Bebauungsplan vorgesehene Ausschluss von betriebsbedingten Wohnnutzungen und von Einzelhandelsbetrieben von uns unterstützt. Als Ausnahmeregelung können jedoch für produzierende Unternehmen zentren- und/oder nahversorgungsrelevante Einzelhandelssortimente mit einem Werksverkauf nur eingeschränkt als Rand- oder Nebensortimente auf einer stark der Produktionsfläche untergeordneten Fläche zugelassen werden.</p>	<p>Das Vorhaben wirkt sich positiv auf die Wirtschaftskraft der Stadt Bramsche aus und stellt auch aus städtebaulichen Gründen eine sinnvolle Erweiterung dar. Die gute Anbindung an das regionale und überregionale Verkehrsnetz ist als positiver Standortfaktor zu beurteilen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Werksverkauf ist analog zum B-Plan 155 nicht vorgesehen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Südlich des Plangebietes befinden sich die nächstgelegenen Wohnnutzungen. Im weiteren Verfahren müssen - wie in den Planunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes unter Nr. 15.2 "Lärmschutz" aufgeführt - mögliche Nutzungskonflikte zwischen angrenzenden Wohn- und Gewerbe- bzw. Industrienutzungen durch Schallemissionen betrachtet und untersucht werden. Zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch angrenzende Wohnnutzungen müssen dann geeignete Maßnahmen und Festsetzungen getroffen werden, die diese Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen lassen. Industrie- und Gewerbebetriebe sollten nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz betriebswirtschaftlich belastet werden.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.</p>	<p>Ein Schallgutachten liegt bereits zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vor. Die Ergebnisse der Untersuchung sind in die Planunterlagen durch entsprechende Festsetzungen eingearbeitet. Für einzelne Teilbereiche im Plangebiet wurden Lärmkontingente festgelegt, sodass sichergestellt ist, dass die Lärmbelastung für die im Außenbereich liegende Wohnnutzung in der Umgebung die Richtwerte der DIN 18005 nicht überschreitet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Osnabrück Außenstelle Bersenbrück Liebigstraße 4 49593 Bersenbrück</p> <p>Schreiben v. 13.11.2017</p>	<p>Zu dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 164 „Industrie- und Gewerbegebiet `Eiker Esch““ und der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche nehmen wir nach Rücksprache mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Der etwa 17 ha große Plan- bzw. Geltungsbereich liegt im Ortsteil Schleptrup der Stadt Bramsche südlich des Mittellandkanals und nördlich der „Bramscher Allee“ (B 218). Östlich schließen vorhandene gewerbliche Bauflächen des Bebauungsplanes 155, westlich und – getrennt durch die B 218 – südlich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an ihn an. Der Planbereich selbst wird zurzeit ebenfalls überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche ist er dem entsprechend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Vorgesehen ist die Darstellung des überwiegenden Teils des Plan- bzw. Geltungsbereiches als gewerbliche Baufläche (G) in Verbindung mit einer Ausweisung als Gewerbe- (GE) bzw. Industriegebiet (GI). Wir setzen voraus, dass diese Flächen für die Planungsabsicht</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>verfügbar sind. Eine im Südosten vorhandene Waldfläche wird als Fläche für Wald dargestellt und ausgewiesen. Das Betriebsgelände einer im Norden des Geltungsbereiches vorhandenen Stallanlage wird als Sonderbaufläche dargestellt und als Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlage / Schweinemast ausgewiesen.</p> <p>Da neben der im Plangebiet selber vorhandenen Stallanlagen in der Umgebung weitere Tierhaltungsanlagen vorhanden sind, wurden die von diesen ausgehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Geruchsmissionen in einem Immissionsschutzgutachten auf Basis der Geruchsmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) ermittelt und bewertet. Der in einem Gewerbe- und Industriegebiet demnach zulässige Grenzwert von 15 % Geruchsstundenhäufigkeiten wird laut Immissionsschutzgutachten in den im Bebauungsplan ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebieten nicht überschritten.</p> <p>Laut dem Umweltbericht sind für einen vollständigen Ausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Diese sollen demnach vorrangig über das Wegerandstreifenprogramm der Stadt Bramsche gedeckt werden. Wir weisen dennoch darauf hin, dass gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p> <p>Über die o.g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt räumt der Kompensation auf stadteigenen Wegerandstreifen Vorrang ein, um möglichst keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
8	LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover Kampfmittelbeseitigungs-	Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsgebiet vorliegt.	Die Durchführung einer kostenpflichtigen Luftbildauswertung wurde beauftragt. Die Ergebnisse werden entsprechend berücksichtigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	dienst Marienstraße 34 30171 Hannover Schreiben v. 15.11.2017		
9	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück Mercatorstraße 11 49080 Osnabrück Schreiben v. 13.11.2017	<p>Gegen die 36. Änderung Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Industrie- und Gewerbegebiet Eiker Esch“ werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.</p> <p>Die Geltungsbereiche der o.a. Bauleitpläne grenzen im Süden zwischen dem Netzknotenpunkt 3513017 O und dem Netzknotenpunkt 3614001 O, Abschnitt Nr. 130, von Station 2255 (km 20,309) bis Station 2725 (km 19,840) an die von hier betreute Bundesstraße 218 außerhalb einer nach § 5 (4) FStrG (Bundesfernstraßengesetz, Stand: Neugefasst durch Bek. Vom 28.06.2007 zuletzt geändert durch Art. 7 G vom 31.05.2013) zusammenhängend bebauten Ortslage an.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll über das angrenzende „Industrie- und Gewerbegebiet Schleptrup / A1“ erfolgen. Dieses wird von mir ausdrücklich begrüßt. Ein weiterer Anschluss an die Bundesstraße 218 ist somit nicht erforderlich.</p> <p>Um die Verkehrssicherheit weiterhin zu gewährleisten, können direkte private Zufahrten zur Bundesstraße 218 nicht zugelassen werden.</p> <p>Ich bitte Sie, gemäß der Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung), das Planzeichen „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ entlang der Bundesstraße 218 in den zeichnerischen Unterlagen nachzutragen.</p> <p>Der Festsetzung der Baugrenzen stimme ich zu. Die Bauverbotszone gemäß § 9 (1) FStrG ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes beachtet worden. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass Erdbewegungen größeren Umfangs (Abgrabungen oder Aufschüttungen) ebenfalls unter die Verbote des § 9 FStrG fallen.</p> <p>Folgende nachrichtlichen Hinweise bitte ich in den Bebauungsplan</p>	<p>Die verkehrliche Erschließung über die vorhandene Linksabbiegerspur auf der Bundesstraße 218 wird durch die Straßenbauverwaltung begrüßt. Eine weitere Anbindung an die Bundesstraße ist nicht erforderlich.</p> <p>Entlang der Bundesstraße 218 sind innerhalb der Bauverbotszone (20 m) Maßnahmenflächen für Ausgleich und Ersatz festgesetzt, die im Bebauungsplan als öffentliche Grünflächen bzw. Waldflächen bestimmt sind und nicht überquert werden dürfen. Für ein zusätzliches Planzeichen („Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“) wird keine Notwendigkeit gesehen (analog B-Plan Nr. 155).</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die aufgeführten Hinweise werden in die Planzeichnung unter „Textliche Hi-</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>aufzunehmen:</p> <p><i>Von der Bundesstraße 218 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.</i></p> <p><i>Im Abstand von 20-40 m vom befestigten Fahrbahnrand (Standstreifen) der Bundesstraße 218 (Baubeschränkungszone) dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt Werbeanlagen im Blickfeld zur Straße nicht ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden (§ 9 (6) FStrG).</i></p> <p><i>Die Baugrundstücke, soweit sie unmittelbar an die Bundesstraße 218 angrenzen, sind entlang der Straßeneigentumsgrenzen mit einer festen lückenlosen Einfriedung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 9 FStrG in Verbindung mit Nr. 2 der Zufahrtsrichtlinien und § 15 NBauO).</i></p> <p>Zur Geschäftserleichterung habe ich 2 Durchschriften dieser Stellungnahme beigefügt.</p> <p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über Ihre Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen, Bedenken und geforderten Auflagen v o r Veröffentlichung des Bebauungsplanes.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauplanung einschließlich Begründung.</p> <p>Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>weise“ aufgenommen.</p> <p>Über die Abwägung der Stellungnahme wird gem. Regelung im BauGB schriftlich informiert.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Planzeichnung und Begründung zum Bebauungsplan zugesandt.</p> <p>Die weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p>
10	<p>Polizeidirektion Osnabrück Kollegienwall 6-8 49074 Osnabrück</p> <p>Schreiben v. 17.10.2017</p>	<p>Aus polizeilicher und verkehrlicher Sicht ist folgendes anzumerken:</p> <p>In den zugrundeliegenden Unterlagen ist nachzulesen, dass in dem entstehenden Industriegebiet ein Mehr an Fahrzeugbewegungen zu erwarten ist. Das wird auch von hier aus so gesehen.</p> <p>Festzustellen ist aber auch, dass zu diesem Industrie-Gewerbegebiet lediglich eine einzige Zu-/Abfahrt bestehen wird, nämlich über den lichtsignalisierten Knoten B 218/In der Welle/</p>	<p>Eine zusätzliche Zuwegung ist über die Varusstraße gesichert, da die dargestellte Versorgungsstrasse temporär als Zu-/Abfahrt genutzt werden kann. Damit ist im Notfall ein zweiter Rettungsweg vorhanden und das Plangebiet ist bei Bauarbeiten o.ä. an der Haupterschließungsstraße nicht vom Verkehrsnetz abgehängt und dadurch unzugänglich. Mit einer Breite von 8 m ist die Versorgungsstrasse so bemessen, dass sich zwei LKWs bzw. Rettungsfahrzeuge</p>

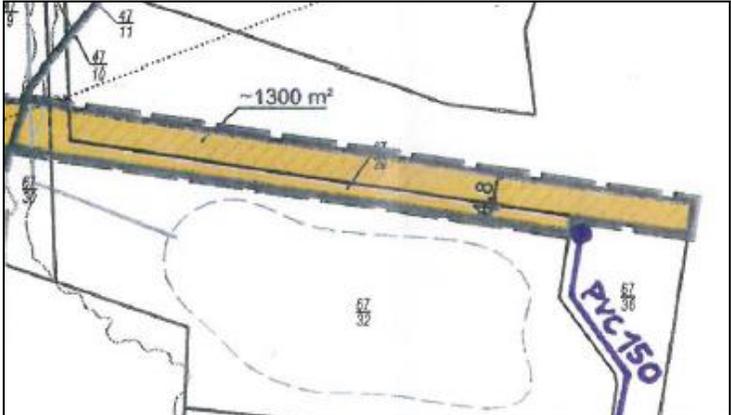
Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Feldweg. Diese Zuwegung muß den gesamten Verkehr in das Gebiet aufnehmen, was leistungsbezogen auch möglich sein dürfte. Gleichzeitig stellt diese Zuwegung aber auch den einigen nutzbaren Rettungsweg dar. Hier gilt es meiner Meinung nach nachzubessern. Sollte dieser Weg in irgendeiner Form blockiert sein, wäre im Schadenfall keine Möglichkeit mehr gegeben das Gebiet mit Rettungsfahrzeugen zu erreichen bzw. zu verlassen. Gerade im Hinblick auf die später zu schützenden Personen, Sachen und Gebäude wird von hier aus eine zweite Zuwegung für zwingend erforderlich gehalten. Diese könnte auch als Notweg erstellt werden. Im Normalfall bräuchte sie nicht befahrbar sein (Poller o.ä.). Eine ausreichende Untergrundbefestigung wäre erforderlich, da dort entsprechend schwere LKW fahren können müssten.</p>	<p>problemlos begegnen können. Auch die Befestigung aus Schotter ist so gewählt, dass sie für diese Fahrzeuge geeignet ist. Im Normalfall ist die Trasse durch eine Absperrung (Poller o.ä.) nicht befahrbar.</p>
11	<p>Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Rheinstr 15 14513 Teltow</p> <p>E-Mail v. 23.11.2017</p>	<p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führen zwei unserer Richtfunkverbindungen hindurch. - um zukünftige mögliche Interferenzen zu vermeiden, sollten entlang der Richtfunktrassen (Bereich Plangebiet) geplante Gebäude/ Baukonstruktionen folgende Höhen nicht überschreiten: <p>Link 3065555304 (Rot)</p> <ul style="list-style-type: none"> • max. Bauhöhe 45 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 18 m (Trassenbreite). <p>- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zur E-Plus Service GmbH, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Die Plangebiete sind in den</p>	<p>Die Richtfunktrasse (inkl. Schutzstreifen) wird in den Planunterlagen aufgenommen und in der Planzeichenerklärung unter Pkt. 8 „Hauptversorgungs- und Hauptwasserableitungen“ (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB) als „Richtfunktrasse mit Schutzstreifen“ kenntlich gemacht. In den textlichen Festsetzungen ist eine Höhenbeschränkung von baulichen Anlagen festgelegt, sodass keine Beeinträchtigung der Richtfunktrasse entsteht. Demnach beträgt die maximale Höhe der Hauptkörper im Industriegebiet 18,00 m, die im Einzelfall gem. § 31 Abs. 1 BauGB bis zu einer Höhe auf maximal 25,00 m überschritten werden darf. Im Gewerbegebiet ist für die Hauptkörper eine Höhe von 12,00 m festgesetzt und eine Überschreitung bis maximal 15,00 m zulässig. Von dem Höchstmaß sind untergeordnete technische Anlagen und Bauteile von Gebäuden ausgeschlossen, die für die Funktion der Gebäudenutzung wichtig sind.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Bildern mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinien als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Insbesondere bei der Planung und Positionierung von Baukränen bitten wir um Abstimmung mit der ausführenden Baufirma. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen.</p> <p>Außerdem bitten wir um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.</p>	

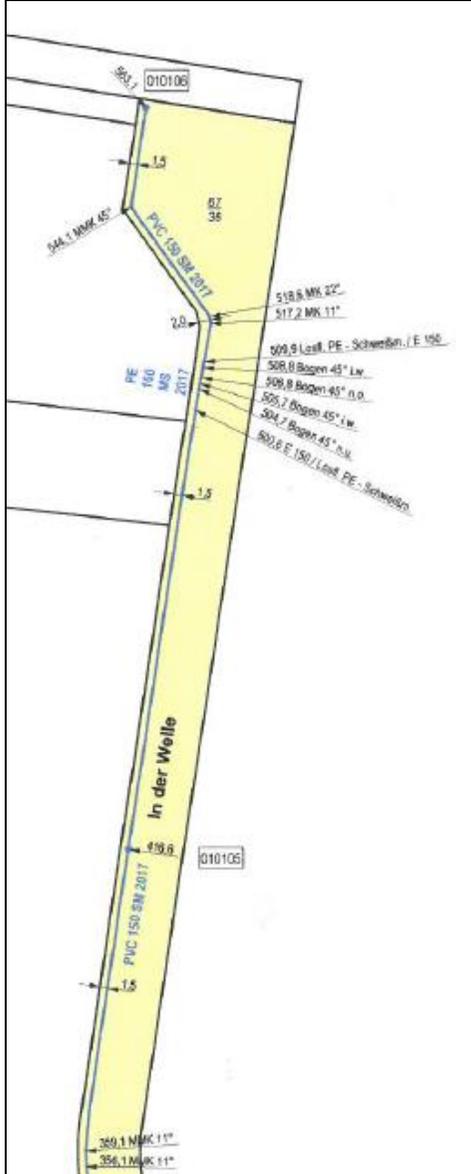
Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			
12	Telekom Deutschland GmbH Technische Infrastruktur	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauf-	

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Niederlassung Nord PTI 12 Hannoversche Str. 6 -8 49084 Osnabrück E-Mail v. 20.11.2017	trägt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.	Nach der Prüfung zur Errichtung eigener TK-Linien im Plangebiet wird über einen Ausbau entschieden. Eine rechtzeitige Einbindung und Mitteilung der Versorgungsträger über Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet, mindestens 3 Monate, findet statt.
13	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (wsv) Am Hohen Ufer 1-3 32425 Minden Schreiben v. 20.11.2017	Zu den oben genannte Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab: 1. Wie das Bundesverwaltungsgericht mit seiner Entscheidung vom 05.07.1974 Az. IV C 76/71 klarstellt hat, ist die Nutzung und Benutzung vom Bundeswasserstraßen im Bundeswasserstraßengesetz und den diesen Gesetz ergänzenden Vorschriften abschließen geregelt. Für gemeindliche Bauleitplanungen ist insoweit kein Raum. Für die Bauleitplanung ist hierbei zu berücksichtigen, dass entweder die Grenze der Bauleitplanung so gezogen wird, dass die Bundeswasserstraßen außerhalb des Plangebietes liegt oder die Grenze der Bauleitplanung zwar in der Bundeswasserstraßen gezogen wird die Übernahme der Bundeswasserstraße aber im Bebauungsplan ausdrücklich als nachrichtlich erfolgt. 2. Es ist vorgesehen, den Wirtschaftsweg, der entlang des Mittel-landkanals verläuft und den landwirtschaftlichen Betrieb erschließt später als öffentliche Verkehrsfläche zu widmen. Zur Erschließung des Betriebes ist auch die Befahrung des Flurstücks 47/8, Flur 21 Gemarkung Schleptrup erforderlich. Dieses Flurstück befindet sich im Eigentum der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Laut Planfeststellungsbeschluss vom 05.02.1969 – MKL-km 35,0 –	Der Mittellandkanal als Bundeswasserstraßen liegt außerhalb des Geltungsbe-reiches und ist somit nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Für eine direkte Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz der Schweine-mastanlage wird das Flurstück 48/32 als Verkehrsfläche festgesetzt. Die Flächen der WSV bleiben davon unberührt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>42,0 -, lfd. Nr. 8, 13 und 14 des Verzeichnisses der baulichen Anlagen, ist die WSV verpflichtet, u. a. den Weg auf dem Flurstück 47/8 und verrohrten Überfahrten zu benachbarten Flurstücken zu unterhalten. Sofern vorgesehen ist, dass die vollständige Erschließung des Betriebs künftig über öffentliche Flächen erfolgt, so sind die Unterhaltungsverpflichtungen aus der Planfeststellung oder die Eigentumsverhältnisse anzupassen. Die Ausführung zu Punkt 1. ist zu beachten.</p> <p>3. Das anfallende Oberflächenwasser soll in einem Regenrückhaltebecken (RRB) aufgefangen und in den Mittellandkanal (MLK) eingeleitet werden. Weiterhin ist eine Vernetzung mit dem RRB des benachbarten Gewerbegebietes vorgesehen. Details zur Ausgestaltung dieser Anlagen sollen im weiteren Verfahren konkretisiert werden. Ohne detailliertere Angaben kann weder einer Einleitung in den MLK noch einer Ableitung über (vorhandene) Gräben in den Düker Nr. 26 (als mögliche Option) zum jetzigen Zeitpunkt zugestimmt werden. Jegliche Einleitung ist zudem über einen Gestattungsvertrag, der u. a. die Unterhaltungspflichten definiert, zu regeln.</p> <p>4. Bei allen Bauaktivitäten innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist das WSA Minden zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für Bauvorhaben, die in Kanalnähe und / oder bis zur dortigen Baugrenze geplant sind. Auf die mögliche Notwendigkeit von strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz wird hingewiesen.</p> <p>5. Auf die Einhaltung der Grenzabstände im Sinne der NBauO wird bereits jetzt hingewiesen.</p>	<p>Die Oberflächenentwässerung sieht vor, dass das anfallende Niederschlagswasser der Bau- und Straßenflächen in einem Regenrückhaltebecken am nördlichen Rand des Plangebietes gesammelt und gedrosselt dem Vorfluter Ahrensbach zugeführt. Ein Wasserrechtsverfahren wird zur Sicherung der planungsrechtlichen und wasserrechtlichen Regelungen durchgeführt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Planzeichnung unter „Textliche Hinweise“ aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
14	Wasserverband Bersenbrück Postfach 1150 49587 Bersenbrück Schreiben v. 17.11.2017	Mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 164 „Industrie- und Gewerbegebiet Eiker Esch“ zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Der Wasserverband ist im Bereich des Ortsteils Schleptrup für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig und unterhält hierzu ein umfangreiches Leitungs-	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>netz.</p> <p>In der Straße „In der Welle“ verläuft eine Hauptleitung DN 150. Sollten im Plangebiet Betriebe angesiedelt werden, die einen hohen oder gar überdurchschnittlichen Wasserbedarf haben, wäre ich Ihnen für eine rechtzeitige Mitteilung dankbar. Hinsichtlich der Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz sind noch nähere Abstimmungen zwischen dem örtlichen Träger des Brandschutzes, der örtlichen Feuerwehr und der hauptamtlichen Brandschau beim Landkreis Osnabrück und dem Wasserverband erforderlich. Ich behalte mir daher vor, im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB eine abschließende Stellungnahme hierzu abzugeben. Vorsorglich weise ich jetzt schon darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke nicht gefährdet werden darf.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der innerhalb des Plangebietes sowie in dessen unmittelbarem Umfeld vorhandenen Trinkwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Seitens des Wasserverbandes bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung und deren Realisierung.</p> 	<p>Sollten im Plangebiet Betriebe mit einem hohen Wasserbedarf angesiedelt werden, wird der Wasserverband Bersenbrück rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Die zur Verfügung gestellten Bestandspläne finden Beachtung und werden beim Straßenausbau berücksichtigt. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren findet statt.</p> <p>Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	---

		 <p>The drawing shows a trench layout with the following details:</p> <ul style="list-style-type: none"> Top left corner: 010108, 1.5m width, 344.1 MMK 45°. Top right corner: 67.36, 519.6 MMK 22°, 517.2 MMK 11°. Right side: 2.0m width, 509.9 LstR. PE - Schweißn. / E. 190, 509.8 Bögen 45° Lw, 509.8 Bögen 45° n.o., 505.7 Bögen 45° Lw, 504.2 Bögen 45° Lw, 502.6 E. 150 / LstR. PE - Schweißn. Bottom right corner: 010105, 1.5m width, 49.6m length. Bottom left corner: 1.5m width, 269.1 MMK 11°, 326.1 MMK 11°. Center: PVC 150 EN 2017, In der Walle. Left side: PE 160 MS 2017, 1.5m width. 	
--	--	--	--

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
15	Westnetz GmbH Goethering 13-29 49074 Osnabrück Schreiben v. 14.11.2017	<p>Wir bedanken uns für ihr Schreiben vom 16.10.2017 in obiger Angelegenheit und teilen Ihnen mit, dass seitens der Stromnetzgesellschaft Bramsche mbH & Co. KG grundsätzlich keine Bedenken gegen den oben näher bezeichneten Bebauungsplan bestehen.</p> <p>Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführende Firma rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten aktuelle Planauskünfte einholt.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Stromnetzgesellschaft Bramsche mbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	<p>Gegen die Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Eine rechtzeitige Benachrichtigung der Versorgungsträger findet vor Baubeginn statt. Ein entsprechender Hinweis wird in der Planzeichnung unter „Textliche Hinweise“ aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Keine Anregungen und Bedenken hatten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erdgas Münster GmbH (Nowega GmbH), Schreiben v. 20.10.2017 2. Ericsson Services GmbH, E-Mail v. 03.11.2017 3. Gemeinde Belm, Schreiben v. 24.10.2017 4. Gemeinde Lotte, Schreiben v. 17.10.2017 5. Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, E-Mail v. 20.10.2017 6. Gemeinde Ostercappeln, Schreiben v. 17.10.2017 7. Gemeinde Rieste, Schreiben v. 14.11.2017 8. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Schreiben v. 09.11.2017 9. Samtgemeinde Bersenbrück, E-Mail v. 17.10.2017 10. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Schreiben v. 27.10.2017 11. Stadtwerk Osnabrück AG - SWO Netz GmbH, Schreiben v. 21.11.2017 <p>Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 12. Bundesagentur für Arbeit 13. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis Engter 14. EWE Netz GmbH 15. EWE TEL GmbH 16. Feuerwehr Stadt Bramsche 17. Forstamt Osnabrück 18. Gemeinde Wallenhorst 			

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
19. Gemeinde Westerkappeln 20. HOL – Geschäftsstelle Bersenbrück 21. Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH & Co.KG 22. Kath. Kirchengemeinde Heilig Geist 23. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie 24. LGLN Regionaldirektion Osnabrück 25. Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie 26. Nds. Landesbetrieb für Straßenbau u. Verkehr, Luftfahrtbehörde 27. NLWKN, Betriebsstelle Cloppenburg 28. RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH 29. Staatliches Baumanagement 30. Stadtwerke Bramsche GmbH 31. Samtgemeinde Neuenkirchen 32. Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ 33. Wasser- und Bodenverband Ahrensfield-Wittefeld			

Öffentlichkeit / Privat (gem. § 3 (1) BauGB)

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen von Privatpersonen eingegangen.